

BÄCK ERS LÜÜD



**Kollektiv
der Bäckerei
Klausberger**



Gemeinsam
Brot
Freude



Satzung
der Genossenschaft

Inhaltsverzeichnis

Präambel	s. 04
1. Name und Sitz	s. 06
2. Zweck und Gegenstand	s. 06
3. Mitgliedschaft	s. 06
4. Geschäftsanteil, Nachschusspflicht	s. 07
5. Rechte und Pflichten der Mitglieder	s. 07
6. Kündigung	s. 08
7. Übertragung des Geschäftsguthabens	s. 08
8. Tod/Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft	s. 09
9. Ausschluss	s. 09
10. Auseinandersetzung	s. 10
11. Organe einer Genossenschaft	s. 11
12. Generalversammlung	s. 11
13. Beschlussfassung in der Generalversammlung	s. 13
14. Aufsichtsrat	s. 14
15. Vorstand	s. 15
16. Gemeinsame Vorschriften für die Organe	s. 16
17. Geschäftsjahr, Gewinnverteilung, Verlustdeckung Rückvergütung und Rücklagen	s. 16
18. Bekanntmachungen	s. 17

Satzung

—

Präambel

Bäckerlüüd Kollektivbäckerei Eutin eG ist eine handwerkliche Bäckerei-Genossenschaft in Eutin. Wir stellen richtig gute Backwaren her und bringen damit den Menschen Freude.

In unserer Backstube wird seit Anfang des 20. Jahrhunderts gebacken. Auf diese Geschichte, unser Wissen und unsere Fähigkeiten bauen wir auf und kombinieren Tradition mit neuen Ideen und Möglichkeiten.

Eutin ist unser Anker und Heimathafen. Wir ernähren Menschen: direkt durch den Verkauf von Lebensmitteln und indirekt durch die Schaffung von Arbeitsplätzen. Hochwertig und fair tragen wir zur Lebensqualität in der Region bei.

Gemeinsam, demokratisch, mit Sicherheit, Stabilität und Möglichkeiten zur persönlichen Entfaltung gestalten wir die Zukunft der Bäckerei als Genossenschaft nachhaltig und für uns alle.

Produktqualität

Wir sind stolz auf unser Handwerk. Unser Ziel und unsere Verantwortung ist es, Produkte herzustellen und zu verkaufen, die Freude machen und Teil einer hochwertigen Ernährung sind. Wir fördern und entwickeln unser handwerkliches Können. Davon profitiert das Team und unsere Kund*innen.

Wir teilen unser Wissen und unsere Leidenschaft innerhalb des Teams und mit unseren Kund*innen und Partner*innen.

Ein sicherer und schöner Arbeitsplatz

Unsere Arbeit ist geprägt von guter Zusammenarbeit im Team, Solidarität und gleicher Wertschätzung für jede Arbeit. Unser Team ist unsere wichtigste

Zutat. Deswegen sind unsere Zufriedenheit und Sicherheit im Team unsere erste Priorität. Unsere Arbeitsplätze sind gesundheitsunterstützend, sicher, effizient und inklusiv, so dass sich alle im Team wohlfühlen können und die Unterstützung und Solidarität erhalten, die sie verdienen.

Soziale Verantwortung

Als Arbeitgeberin und Lebensmittelproduzentin tragen wir soziale Verantwortung. Unsere Produkte möchten wir zu einem transparenten und fairen Preis anbieten, denn wohlschmeckende, nahrhafte und gesunde Produkte sollten für alle Menschen verfügbar sein. In unserem Team aber auch entlang der Wertschöpfungskette sollen alle ein auskömmliches Einkommen und gute Arbeitsbedingungen haben.

Wir beziehen Position für soziale Gerechtigkeit, Diversität und gegen Rassismus. Wir geben und nehmen uns Raum für Lernen und Weiterentwicklung beruflicher und persönlicher Kompetenzen. Verantwortung gegenüber der Umwelt

Unser Ziel ist es, die Bäckerei im Kleinen und den Planeten im Großen so zu hinterlassen, dass auch nachkommende Generationen noch ein gutes Leben haben können. Um so wenig negative Auswirkungen wie möglich zu hinterlassen, hat unser Sortiment einen wachsenden veganen Anteil und ist möglichst regional.

Demokratie und Entscheidungsfindung

Für uns sind gemeinsame Entscheidungen gute Entscheidungen. Gemeinsam bauen wir eine gut funktionierende, wirkungsvolle, stabile und nachhaltige demokratische Struktur auf, um so das Weiterbestehen einer Handwerksbäckerei in Eutin sicherzustellen. Das tun wir mit Transparenz, Konsent und Gleichberechtigung.

1. Name und Sitz

- 1.1 Die Genossenschaft heißt "Bäckerslüüd Kollektivbäckerei Eutin eG".
- 1.2 Ihr Sitz ist Eutin.

2. Zweck und Gegenstand

- 2.1 Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Wirtschaft und des Erwerbs der Mitglieder als Verbraucher*innen, Produzent*innen und Mitarbeitende mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes.
- 2.2 Gegenstand des Unternehmens ist die Einrichtung und der Betrieb einer Handwerksbäckerei mit den üblicherweise zusammenhängenden Geschäften, insbesondere die Herstellung von und der Handel mit Backwaren, der Betrieb von Backstuben, Bäckerei-Verkaufsstellen und Cafés sowie die Durchführung bzw. Unterstützung von Veranstaltungen.
- 2.3 Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- 2.4 Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn dies der Förderung der Mitglieder dient.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.
- 3.2 Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.
- 3.3 Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist:
 - a. die Nutzung der Leistungen der Genossenschaft und
 - b. die Anerkennung der Werte und Normen der Genossenschaft (siehe Präambel).
- 3.4 Mitglieder sind unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Investierende Mitglieder sind als solche in der Mitgliederliste gesondert auszuweisen.

- 3.5 Die Mitgliedschaft endet durch:
- a. Kündigung,
 - b. Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
 - c. Tod, bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder
 - d. Ausschluss.

4. Geschäftsanteil, Nachschusspflicht

- 4.1 Ein Geschäftsanteil beträgt 100 Euro. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen. Für die Hälfte des Geschäftsanteils kann der Vorstand monatliche Ratenzahlungen binnen zwei Jahren zu je gleich hohen Raten zulassen.
- 4.2 Mitglieder können bis zu 100 Geschäftsanteile übernehmen.
- 4.3 Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- 4.4 Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Die Mitglieder sind berechtigt,
- a. die Leistungen und die Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
 - b. an der Generalversammlung teilzunehmen,
 - c. rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf ihre Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (soweit gesetzlich erforderlich) und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
 - d. Einsicht (in den Räumlichkeiten der Geschäftsstelle) in das zusammengefasste Prüfungsergebnis des Prüfungsverbandes zu verlangen,

- e. sich an Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder auf Einberufung der Generalversammlung oder Ankündigung von Beschlussgegenständen zu beteiligen,
 - f. das Protokoll der Generalversammlung (in den Räumlichkeiten der Geschäftsstelle) einzusehen und
 - g. die Mitgliederliste einzusehen.
- 5.2 Die Mitglieder sind verpflichtet,
- a. die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,
 - b. die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern,
 - c. die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen,
 - d. die Einrichtungen der Genossenschaft in angemessenem Umfang zu nutzen und
 - e. eine Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen.

6. Kündigung

Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft oder einzelner, freiwilliger Anteile beträgt 12 Monate zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

7. Übertragung des Geschäftsguthabens

- 7.1 Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der*die Erwerber*in Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist und das zu übertragende Geschäftsguthaben zusammen mit dem bisherigen Geschäftsguthaben den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der*die Erwerb*in beteiligt ist oder sich zulässig beteiligt, nicht überschritten wird.

7.2 Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

8. Tod/Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

8.1 Mit dem Tod eines Mitglieds geht die Mitgliedschaft auf den Erben*die Erbin über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

8.2 Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

9. Ausschluss

- 9.1 Mitglieder können zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
- a. sie die Genossenschaft schädigen,
 - b. sie die gegenüber der Genossenschaft bestehenden Pflichten trotz Mahnung unter der Androhung des Ausschlusses nicht erfüllen,
 - c. sie die Einrichtungen und Produkte der Genossenschaft nicht nutzen,
 - d. sie selbst gegenüber der Genossenschaft als Konkurrent*in tätig werden,
 - e. sie unter der der Genossenschaft bekannten Anschrift dauernd nicht erreichbar sind oder
 - f. sie gegen die Werte und Normen der Genossenschaft verstoßen, die in der Satzung (Präambel) verankert sind.
- 9.2 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Über Ausschlüsse von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet

die Generalversammlung. Das Mitglied muss vorher angehört werden, es sei denn, der Aufenthalt eines Mitgliedes kann nicht ermittelt werden.

- 9.3 Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.
- 9.4 Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands kann binnen sechs Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.

10. Auseinandersetzung

- 10.1 Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Erbe*Erbin und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.
- 10.2 Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das sich nach der Auseinandersetzung ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen 6 Monaten nach seinem Ausscheiden auszuführen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.
- 10.3 Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.
- 10.4 Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

11. Organe einer Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- 11.1 die Generalversammlung,
- 11.2 der Aufsichtsrat und
- 11.3 der Vorstand.

12. Generalversammlung

- 12.1 Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft als Präsenzversammlung statt, sofern nicht der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen anderen Ort oder nach **§ 43b GenG** eine andere Form (virtuell, hybrid oder im gestreckten Verfahren) festlegt.
- 12.2 Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen, der Aufsichtsrat kann die Generalversammlung einberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- 12.3 Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung in Textform erfolgen. Bei der Einberufung sind die Tagesordnung und die Form der Generalversammlung sowie ggf. Zugangsdaten, Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation und bei Versammlungen im gestreckten Verfahren zusätzlich die Form der Erörterungsphase bekannt zu machen. Ergänzungen der Beschlussgegenstände müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in Textform angekündigt werden. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- 12.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer*innen beschlussfähig.
- 12.5 Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- 12.6 Die Mitglieder können Stimmrechtsvollmachten erteilen.
Kein Bevollmächtigter darf mehr als zwei Mitglieder vertreten.
Die Bevollmächtigung muss dem Vorstand schriftlich im Vorfeld der Generalversammlung vorliegen.
- 12.7 Die Generalversammlung beschließt im Konsentverfahren nach **13 (Beschlussfassung in der Generalversammlung)**.
- 12.8 Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass während einer Präsenzversammlung die Abstimmung auf elektronischem Wege stattfinden kann. Das Abstimmungssystem muss die Einhaltung der Wahlgrundsätze (offene oder - soweit erforderlich - geheime Abstimmungen, Vertretung von Mitgliedern und Ausschluss von Interessenkonflikten) ermöglichen. Die Einhaltung von Datenschutz und ein angemessenes Sicherheitsniveau (soweit möglich mittels Zertifizierung) sind zu beachten. Bei der Einberufung ist auf die elektronische Abstimmung sowie die Details, wie diese durchgeführt wird, hinzuweisen.
- 12.9 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einer anderen Person übertragen werden. Der Versammlungsleiter kann einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler ernennen.
- 12.10 Die Generalversammlung ist neben den ausdrücklich durch Gesetz oder Satzung geregelten Fällen zuständig für:
- a. die Zustimmung zu Beschlüssen, die die Existenz des genossenschaftlichen Unternehmens nachhaltig beeinflussen können oder in anderer Weise den Kernbereich der genossenschaftlichen Unternehmenstätigkeit berühren, sodass ihnen nahezu satzungsändernder Charakter zukommt und
 - b. die Entscheidung über das Stellen eines Antrags auf die Begründung oder über die Kündigung der Mitgliedschaft bei einem Prüfungsverband.
- 12.11 Die Beschlüsse werden gem. **§ 47 GenG** protokolliert.

13. Beschlussfassung in der Generalversammlung

- 13.1 Die Beschlussfassung erfolgt durch Konsent der Mitglieder, vorbehaltlich der folgenden Regelungen. Ein Konsent ist erreicht, wenn bei der Abstimmung über einen Antrag die erforderliche Mehrheit erreicht ist und kein Mitglied ein Veto einlegt. Dieses Recht soll maßvoll genutzt und mit konstruktiven Ideen verbunden werden.
- 13.2 Bei Abstimmungen kann mit Ja, Nein, Veto oder Enthaltung gestimmt werden. Sofern der Versammlungsleiter das Ergebnis noch nicht festgestellt hat, kann ein Mitglied, welches zunächst mit Nein gestimmt hat, noch ein Veto einlegen. Nach der Feststellung des Versammlungsleiters, dass ein Beschluss gefasst ist, ist dies nicht mehr möglich.
- 13.3 Für Beschlüsse ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit) erforderlich, soweit keine größere Mehrheit bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen ist insbesondere bei Satzungsänderung, Abwahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats und Umwandlungsbeschlüssen erforderlich. Gibt es bei einer Wahl mehr Bewerber als Mandate vorhanden sind, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Es sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).
- 13.4 Wird Veto eingelegt, wird die Aussprache erneut eröffnet, um eine einvernehmliche Lösung zu finden. Bleibt das Veto bestehen, wird nach den folgenden Absätzen verfahren.
- 13.5 Bei Beschlüssen, die keinen Aufschub dulden und/oder bei denen das Recht des Einzelnen hinter den Interessen der Gemeinschaft zurücktreten muss, kommt es nach der Aussprache zu einer erneuten Abstimmung, wobei ein Veto den Beschluss dann nicht mehr verhindern kann (ein eingelegtes Veto gilt dann als Nein-Stimme). Zu den Beschlüssen im Sinne von Satz 1 zählen:
- Wahlen zum Vorstand und Aufsichtsrat,
 - Abwahlen von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats.

- 13.6 In allen anderen Fällen wird dieser Beschlussgegenstand auf die nächste, unmittelbar nach der Generalversammlung einzuberufende, Generalversammlung vertagt. Befürworter des Antrages und Mitglieder, die ein Veto eingelegt haben, sollen sich in der Zeit bis zur Generalversammlung um eine Lösung bemühen. In der nächsten Generalversammlung wird zunächst erneut versucht, einen Beschluss im Konsent zu finden. Wird erneut Veto eingelegt, so beschließt die Generalversammlung nach einer erneuten Aussprache mit der für den Beschluss erforderlichen Mehrheit, wobei ein Veto den Beschluss dann nicht mehr verhindern kann (ein eingelegtes Veto gilt dann als Nein-Stimme).

14. Aufsichtsrat

- 14.1 Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl und wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Amtszeit dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung 36 Monate nach der Wahl, bzw. bis ein neuer Aufsichtsrat gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 14.2 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht. Sitzungen können auch virtuell oder hybrid abgehalten werden; das Nähere kann die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats regeln.
- 14.3 Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung. Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.
- 14.4 Der Aufsichtsrat wird von der vorsitzenden Person oder im Falle ihrer Verhinderung von deren stellvertretenden Person einzeln vertreten.

15. Vorstand

- 15.1 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal vier Mitgliedern. Eine Wiederwahl ist möglich.
Die Amtszeit des Vorstands beträgt 48 Monate. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung gewählt.
- 15.2 Der Vorstand kann vorzeitig nur von der Generalversammlung abberufen werden. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben.
- 15.3 Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Sitzungen können auch virtuell oder hybrid abgehalten werden; das Nähere kann die Geschäftsordnung des Vorstands regeln.
- 15.4 Die Genossenschaft wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 15.5 Der Vorstand hat mit dem Aufsichtsrat den Wirtschafts- und Stellenplan zu beraten. Er hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft zu berichten. Dabei muss er auf Abweichungen vom Wirtschafts- und Stellenplan eingehen.
- 15.6 Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für
- Investitionen oder Aufnahme von Krediten ab einer Summe von jeweils 50.000 €,
 - Abschlüsse von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, sowie anderen Verträgen mit wiederkehrenden Verpflichtungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr oder einer jährlichen Belastung von mehr als 50.000€,

- c. die Errichtung und Schließung von Filialen,
- d. die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung an anderen Unternehmen,
- e. das Auslagern von Aufgaben und Tätigkeiten an externe Dienstleister*innen oder Tochtergesellschaften,
- f. sämtliche Grundstücksgeschäfte,
- g. Erteilung von Prokura und
- h. die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand.

16. Gemeinsame Vorschriften für die Organe

- 16.1 Niemand kann für sich oder eine*n andere*n das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er*sie oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn*sie oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.
- 16.2 Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Organmitglieds, seines*r/ihrer*ihres Ehegatt*in, seiner*ihrer Eltern, Kinder und Geschwister oder von ihm*ihr kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung nicht teilnehmen.
- 16.3 Das betroffene Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung anzuhören.

17. Geschäftsjahr, Gewinnverteilung, Verlustdeckung Rückvergütung und Rücklagen

- 17.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit Zeitpunkt der Gründung der Genossenschaft und endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres.

- 17.2 Über den bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres entscheidet die Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
- 17.3 Die Generalversammlung kann einen Verlust aus Rücklagen decken, auf neue Rechnung vortragen oder auf die Mitglieder verteilen.
- 17.4 Bei einem Gewinn kann die Generalversammlung nach Zuführung des erforderlichen Anteils in die gesetzliche Rücklage und der Verzinsung von Geschäftsguthaben den verbleibenden Gewinn in die freie Rücklage einstellen, auf neue Rechnung vortragen. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 17.5 Die Verteilung von Verlust auf die Mitglieder geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres.
- 17.6 Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- 17.7 Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossene Rückvergütung.
- 17.8 Ansprüche auf Auszahlung von Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

18. Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft im Internet unter **<https://genossenschaftsbekanntmachungen.de/>**

BÄCK ERS LÜÜD

Kollektiv
der Bäckerei
Klausberger

—

Gemeinsam
Brot
Freude

Bäckerlüüd Kollektivbäckerei Eutin eG ist eine handwerkliche Bäckerei-Genossenschaft in Eutin. Wir stellen richtig gute Backwaren her und bringen damit den Menschen Freude.

In unserer Backstube wird seit Anfang des 20. Jahrhunderts gebacken. Auf diese Geschichte, unser Wissen und unsere Fähigkeiten bauen wir auf und kombinieren Tradition mit neuen Ideen und Möglichkeiten.

Wir entwickeln aus der Bäckerei Klausberger die Genossenschaft Bäckerlüüd, damit Eutin auch in Zukunft Brot aus der eigenen Stadt genießen kann. Werde Teil einer regionalen und selbstbestimmten Ernährungswende und unterstütze uns durch deine Mitgliedschaft.

kollektiv@baeckersluud.de
baeckersluud.de